

Bekanntmachung des Amtes Bergen auf Rügen für die Gemeinde Sehlen

Betrifft: Wirksamkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Sehlen am 14.06.2016 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sehlen gilt mit Ablauf der Genehmigungsfrist gemäß § 6 Abs. 4 BauGB als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Die Genehmigungsfiktion wird gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch hiermit bekannt gemacht.

Mit Ablauf der Aushangfrist am 09.10.2017 wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sehlen wirksam. Das Plangebiet der 3. Änderung umfasst den Bereich der Reitanlage im Ortsteil Tegelhof.

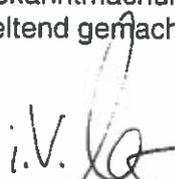
Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Amt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 419, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber dem Amt Bergen auf Rügen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.


Rainer Starke
Bauamtsleiter

Ausgehängt am:

25.09.2017

Abzunehmen am:

10.10.2017

Abgenommen am:

